

Ausfertigung



Rechtskräftig seit [REDACTED]  
Düren, [REDACTED]  
[REDACTED], Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Düren**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Eingegangen**  
**15. DEZ. 2014**  
**ANWALTSKANZLEI BEX**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED], Geschäftsführer,  
wohnhaft [REDACTED]  
deutscher Staatsangehöriger, verheiratet

wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt

hat das Amtsgericht Düren  
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED]  
an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]  
als Richterin

Staatsanwältin [REDACTED]  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizhauptsekretär [REDACTED]  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

am [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 13 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

§§ 266 a Abs. 1, Abs. 3, 53 Abs. 1 StGB.

## Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

### I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 46 Jahre alte Angeklagte ist verheiratet und hat 2 Kinder im Alter von 12 Jahren und 17 Jahren. Von Beruf ist er Bürokaufmann. Zurzeit bezieht er Leistungen nach der Regelung Hartz IV. Nach eigenen Angaben hat der Angeklagte Schulden in Höhe von ca. 50.000,- €. Ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs vom [REDACTED], der in der Hauptverhandlung verlesen und von dem Angeklagten als richtig anerkannt worden ist, ist der Angeklagte strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

### II.

Soweit dem Angeklagten mit Anklage der Staatsanwaltschaft Aachen vom [REDACTED], Aktenzeichen [REDACTED], ein Vergehen des Betruges vorgeworfen worden ist, ist das Verfahren in der Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. II StPO im Hinblick auf die übrigen angeklagten Taten eingestellt worden. Soweit dem Angeklagten darüber hinaus mit Anklage der Staatsanwaltschaft Aachen vom [REDACTED], Aktenzeichen [REDACTED] ein Vergehen des gemeinschaftlichen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 34 weiteren Fällen (Fälle 1-20, 22, 35-47) vorgeworfen worden ist, ist das Verfahren in der Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft ebenfalls gemäß § 154 Abs. II StPO im Hinblick auf die übrigen Tatvorwürfe eingestellt worden.

### III.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu den dem Angeklagten zur Last gelegten Taten folgende Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte war ab Dezember [REDACTED] alleiniger Geschäftsführer der [REDACTED] GmbH mit Sitz in [REDACTED] so dass er dazu verpflichtet war, die vom Bruttolohn der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer einbehaltenen Anteile zur Sozialversicherung an die zuständigen Sozialversicherungsträger bis zum drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Kalendermonats abzuführen. Entgegen dieser Verpflichtung führte er die Arbeitnehmeranteile in Höhe von insgesamt 15.571,60 Euro in den Monaten Februar [REDACTED] nicht an folgende Sozialversicherungsträger ab, obwohl ihm dies

möglich und zumutbar war:

Fall	Monat	Krankenkasse	Arbeitnehmeranteil
21	Februar	[REDACTED]	816,99 Euro
23	April	[REDACTED]	335,59 Euro
24	Februar	[REDACTED]	227,20 Euro
25	März	[REDACTED]	948,36 Euro
26	April	[REDACTED]	1.003,09 Euro
27	Februar	[REDACTED]	3.569,42 Euro
28	März	[REDACTED]	3.688,79 Euro
29	April	[REDACTED]	2.653,07 Euro
30	März	[REDACTED]	754,92 Euro
31	April	[REDACTED]	431,40 Euro
32	Februar	[REDACTED]	375,13 Euro
33	März	[REDACTED]	362,30 Euro
34	April	[REDACTED]	405,34 Euro

#### IV.

Die vorgenannten Feststellungen beruhen auf der geständigen Einlassung des Angeklagten. Das Geständnis war glaubhaft und in sich schlüssig. Es waren keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich der Angeklagte bewusst oder zu Unrecht falsch der ihm vorgeworfenen Tat bezichtigte. Das Gericht konnte vielmehr der geständigen Einlassung des Angeklagten uneingeschränkt folgen, weil diese mit den aus den Verfahrensakten ersichtlichen Ermittlungsergebnissen in Übereinstimmung stand.

## V.

Der Angeklagte hat sich damit wie erkannt strafbar gemacht.

## VI.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von den nachfolgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war der Strafraumen des § 266 a Abs. 1 StGB zugrunde zu legen, der Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er in vollem Umfange geständig war und Einsicht und Reue hinsichtlich seines Fehlverhaltens gezeigt hat. Zudem wirkte sich strafmildernd aus, dass der Angeklagte strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten war. Zugunsten des Angeklagten hat das Gericht weiterhin bedacht, dass die Taten in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen. Straferschwerend wirkte sich demgegenüber aus, dass ein erheblicher Schaden entstanden ist. Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

Hinsichtlich der Tat zu Ziffer 21: eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten,

hinsichtlich der Taten zu Ziffern 23 und 24: jeweils eine Freiheitsstrafe von 1 Monat,

hinsichtlich der Tat zu Ziffer 25: eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten,

hinsichtlich der Tat zu Ziffer 26: eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten,

hinsichtlich der Taten zu Ziffern 27 bis 29: jeweils eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten,

hinsichtlich der Tat zu Ziffer 30: eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten und

hinsichtlich der Taten zu Ziffern 31 bis 34: jeweils eine Freiheitsstrafe von 1 Monat.

Aus den vorgenannten Einzelstrafen hat das Gericht unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe und nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechender Strafzumessungskriterien sowie unter zusammenfassender Würdigung seiner Persönlichkeit gemäß §§ 53, 54 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von 10

Monaten gebildet. Die Vollstreckung der gegen den Angeklagten verhängten Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte verfügt über ausreichende soziale Bindungen. Zudem wird gegen ihn erstmals eine Freiheitsstrafe verhängt, so dass bereits vor diesem Hintergrund die Erwartung gerechtfertigt ist, dass sich der Angeklagte die Verurteilung als solche als Warnung dienen lassen und künftig nicht erneut straffällig werden wird. Dabei hat das Gericht insbesondere berücksichtigt, dass der Angeklagte die von ihm begangenen Taten im Rahmen der Hauptverhandlung eingeräumt hat und sein so abgelegtes Geständnis ersichtlich von Reue und Einsicht geprägt war.

## VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Hau

Ausgefertigt

[REDACTED]

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



[REDACTED]



Eingegangen  
15. DEZ. 2014  
ANWALTSKANZLEI BEX

## Amtsgericht Düren

### Bewährungsbeschluss

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]  
geboren [REDACTED] Geschäftsführer,  
wohnhaft [REDACTED]  
deutscher Staatsangehöriger, verheiratet

1. Die Bewährungszeit dauert 3 Jahre.  
Sie beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.
2. Der Verurteilte hat sich in dieser Zeit straffrei zu führen und jeden  
Wohnungswechsel innerhalb dieser Zeit unaufgefordert zu dem angegebenen  
Aktenzeichen mitzuteilen.

Düren, [REDACTED]

[REDACTED]  
Richterin

Ausgefertigt

[REDACTED], Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

